



**Die internationalen Beziehungen der deutschen  
Arbeitgeber-, Angestellten- und Arbeiterverbände**

**Deutsches Reich**

**Berlin, 1914**

Textilarbeiter

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-82669](#)

Der Vertrag weicht von dem früher mitgeteilten im wesentlichen nur darin ab, daß er für den Bezug von Unterstützungen eine einheitliche Wartezeit vorschreibt. Besondere Bedeutung hat er bisher nicht erlangt. In den Jahren 1910, 1911 und 1912 sind insgesamt nur sechs österreichische Mitglieder vorübergehend zum deutschen Gewerkverein übergetreten. Die von diesem an österreichische Holzarbeiter gezahlte Reiseunterstützung belief sich bis zum August 1913 auf 23,25 M., und verteilt sich auf 6 Personen. Ob deutsche Mitglieder aus den Abmachungen in größerer Anzahl Nutzen gezogen haben, war nicht zu ermitteln. Eine gegenseitige Unterstützung bei Arbeitskämpfen ist bisher nicht erfolgt.

Der Gewerkverein der deutschen Textilarbeiter (gegründet 1868; Mitgliederbestand am 31. Dezember 1912: 6225) unterhält etwa seit 1910 freundschaftliche Beziehungen zu dem Gewerkverein deutscher Textilarbeiter Österreichs, Sitz Fulnek, die in der Hoffnung zu Erleichterungen bei der gegenseitigen Aufnahme von Mitgliedern geführt haben. Zu einem festen Gegenseitigkeitsverträge ist es bisher nicht gekommen, da der Mitgliederaustausch ebenfalls ein sehr geringfügiger ist.

Der Gewerkverein der deutschen Schuhmacher und Lederarbeiter (gegründet 1868; Mitgliederbestand am 31. Dezember 1912: 5150) unterhält zwar keine Gegenseitigkeitsverträge mit ausländischen Organisationen, indessen werden einzelne Aus-

länder auf Grund folgender Bestimmungen aufgenommen. Der § 4 Abs. 2 des Gewerkvereinsstatuts lautet:

„Aus anderen Gewerkvereinen und Arbeiterorganisationen übergetretende können mit den dort erworbenen Rechten dem Gewerkverein beitreten“

und nach § 6 Abs. 2 der Krankenkassensatzung:

„Gewerkvereinsmitglieder, die einer anderen Krankenkasse angehören und in die Krankenunterstützungskasse des Gewerkvereins der Schuhmacher und Lederarbeiter übergetreten, sind von der Zahlung des Eintrittsgeldes befreit und haben keine neue Wartezeit zu bestehen, falls sie bei der anderen Krankenkasse die Wartezeit schon überstanden haben“

Ursprünglich waren diese Sitzungsbestimmungen nur für deutsche Fachorganisationen geschaffen. In Betracht kommen indessen nur schwedische Handschuhmacher, österreichische Weißgerber und schweizerische Schuhmacher, welche allgemeinen Arbeitervereinigungen (so dem schwedischen „Arbeiterbund“ oder der österreichischen „Zentralkommission der deutschen Arbeiter“) als Gruppen angeschlossen sind und eine bestimmte Organisationsrichtung nicht vertreten. Die Mitglieder des deutschen Gewerkvereins werden von ihnen entsprechend behandelt. Der Mitgliederaustausch ist geringfügig.

Über die internationalen Beziehungen des Gewerkvereins der Bergarbeiter ist bereits auf S. 106 hingewiesen worden.